

AZ: 32.1.1 - Herr Bernaschek

Drucksache Nr.: 0098/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	27.08.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Der Vorsitzende des
Wahlprüfungsausschusses

Verhandlungsgegenstand:

**Beschlussfassung über die Gültigkeit
der Gemeindevahl vom 26. Mai 2013**

A n t r a g :

Die Gemeindevahl vom 26. Mai 2013 wird
für gültig erklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

Keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle ist gegeben; auch sind Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl in der vorgesehenen Frist (04.06. – 03.07.2013) nicht eingegangen. Der Wahlprüfungsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 05. August 2013 beschlossen, der Ratsversammlung vorzuschlagen, die Wahl gemäß § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

Wolf Rüdiger Fehrs

Vorsitzender
des Wahlprüfungsausschusses